

LEITFADEN

zur

STEUER DER JURISTISCHEN PERSONEN

STEUERJAHR 2011

(Einkünfte des Jahres 2010)

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Sie können zusätzliche Informationen erhalten:

- beim **Contact Center des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen** unter Rufnummer **0257/257 57** (Ortstarif)
- über **Internet**:
 - für allgemeine Informationen: www.minfin.fgov.be
 - für spezifische Informationen: www.fisconetplus.be
- beim **zuständigen Veranlagungsamt**: für spezielle oder komplexere Fragen zur Steuerakte der juristischen Person. Rufnummer und Adresse dieser Dienststelle stehen auf der ersten Seite der Erklärung.

WICHTIG

Bitte schreiben Sie deutlich Name und Anschrift des Absenders auf den für die Rücksendung benutzten Briefumschlag und frankieren Sie diesen ausreichend gemäß der geltenden Postgebührenordnung.

Bei unzureichender Frankierung wird der Umschlag von bpost an den Absender zurückgesandt und kann somit eine verspätete Einreichung der Erklärung zur Folge haben, mit allen möglichen nachteiligen Folgen im Bereich des Veranlagungsverfahrens.

VORBEMERKUNGEN

Füllen Sie die Rahmen der Erklärung sorgfältig aus, unter Berücksichtigung, dass:

- getrennte Zeilen für die Eintragung positiver und negativer Beträge vorgesehen sind,
- auf Zeilen, auf denen kein Betrag eingetragen wird, weder ein Strich, ein Zeichen, ein Wort, noch eine Null vermerkt wird.

Auf die Steuer der juristischen Personen wird eine zusätzliche Krisenabgabe von 3 Zuschlagshundertsteln erhoben.

In den nachfolgenden Erläuterungen sind die im Vergleich zum vorigen Steuerjahr wesentlichen Änderungen mit einer Zickzack-Linie versehen.

BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj. Steuerjahr
Art. Artikel
EStGB 92 (des) Einkommensteuergesetzbuche(s) 1992

BETROFFENE STEUERPF LICHTIGE

Die Erklärung wird abgegeben von:

- a) juristischen Personen, die in Belgien ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz haben und die sich nicht gewerblich betätigen beziehungsweise keine Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben,
- b) juristischen Personen, die nicht der Gesellschaftssteuer gemäß Art. 180 EStGB 92 unterliegen, d.h.:

1. die Interkommunalen, die dem Gesetz vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen unterliegen, sowie die Interkommunalen, die dem Dekret der Wallonischen Region vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen unterliegen, die Zusammenarbeitsverbände - mit Ausnahme der interlokalen Vereinigungen -, die dem Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 6. Juli 2001, das die Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit betrifft, unterliegen, und die Projektvereinigungen, die dem Dekret der Wallonischen Region vom 19. Juli 2006 zur Abänderung des Buches V des ersten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hinsichtlich der Formen der

Zusammenarbeit zwischen Gemeinden unterliegen,

2. die AG "Waterwegen en Zeekanaal", die AG "De Scheepvaart", die Gen.mBH Autonomer Hafen Centre-Ouest, die "Compagnie des installations maritimes de Bruges", der "Port de Bruxelles"/"Haven van Brussel", die autonomen kommunalen Hafenregionen von Antwerpen, Ostende und Gent und die autonomen Häfen von Lüttich, Charleroi und Namür,
3. der Nationale Delkrededienst,
4. die Belgische Gesellschaft zur Finanzierung der Industrie,
5. der Beteiligungsfonds,
6. die Wallonische regionale Gesellschaft für öffentlichen Personenverkehr und die mit ihr verbundenen Betriebsgesellschaften,
7. die "Vlaamse Vervoermaatschappij" und die autonomen Betriebseinheiten innerhalb dieser Gesellschaft,
8. die "Société des transports intercommunaux de Bruxelles"/"Maatschappij voor het Intercommunaal Vervoer te Brussel",
9. die Abwasserreinigungsgesellschaften, die dem Gesetz vom 26. März 1971 unterliegen,
10. die öffentlich-rechtliche Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung Belgische Technische Zusammenarbeit,
11. die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft Infrabel,
12. die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft mit sozialer Zielsetzung APETRA,

- c) Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und anderen juristischen Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und:

1. deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, berufliche oder überberufliche Interessen ihrer Mitglieder zu untersuchen, zu schützen und zu fördern,
2. die in Nr. 1 erwähnte juristische Personen fortführen oder aus ihnen hervorgehen, wenn ihr ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck entweder darin besteht, im Namen und für Rechnung ihrer Mitglieder die Verpflichtungen oder Formalitäten, die ihren Mitgliedern aufgrund der Tatsache, dass sie Personal beschäftigen, oder in Ausführung der steuerrechtlichen oder sozialen Rechtsvorschriften auferlegt sind, ganz oder teilweise zu erfüllen, oder wenn ihr ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, ihren Mitgliedern bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen oder Formalitäten zu helfen,
3. die zur Umsetzung der sozialen Rechtsvorschriften damit beauftragt sind, Gelder zur Bewilligung der durch diese Rechtsvorschriften vorgesehenen Vorteile zu vereinnahmen, zu zentralisieren, zu kapitalisieren und zu verteilen,

4. deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Unterricht zu erteilen oder das Unterrichtswesen zu unterstützen,
5. deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Messen oder Ausstellungen zu organisieren,
6. die von den zuständigen Organen der Gemeinschaften als Familien- und Seniorenhilfsdienst zugelassen sind,
7. die für die Anwendung von Artikel 104 Nr. 3 Buchstabe b), d), e), h) bis l), 4 und 4bis zugelassen sind oder wären, wenn sie es beantragen würden oder wenn sie alle Bedingungen erfüllen würden, denen die Zulassung unterliegt, ausschließlich der Bedingung, eine Tätigkeit auf nationaler Ebene auszuüben beziehungsweise einen Einflussbereich, der sich auf eine der Gemeinschaften oder Regionen oder auf das ganze Land erstreckt, zu haben,
8. die in Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen gegründet sind, sofern sie ausschließlich Zertifizierungstätigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1998 über die Zertifizierung von durch Handelsgesellschaften ausgegebenen Wertpapieren ausüben und sofern aufgrund von Artikel 13 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes die von ihnen ausgegebenen Zertifikate für die Anwendung des EStGB 92 mit den Wertpapieren, auf die sie sich beziehen, gleichgesetzt werden.

In Bezug auf Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und andere juristische Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, werden nicht als Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betrachtet:

1. vereinzelte oder außergewöhnliche Geschäfte,
2. Geschäfte, die in der Anlage der im Rahmen ihres Satzungsauftrags gesammelten Gelder bestehen,
3. Geschäfte, die aus einer Tätigkeit bestehen, die sich nur nebensächlich auf Industrie-, Handels oder Landwirtschaftsgeschäfte bezieht oder die nicht gemäß industriellen oder kommerziellen Methoden ausgeführt wird.

Die im Absatz 1 a) und c) bezeichneten Steuerpflichtigen müssen die Rahmen I, II, III, IV, V, VIII und IX ausfüllen und die in den Rahmen X und XI ersuchten Unterlagen und Auskünfte beifügen, bzw. erteilen.

Die in Absatz 1 b) bezeichneten Steuerpflichtigen füllen Rahmen III, IV, V, VIII und IX aus und fügen die in Rahmen X und XI gefragten Unterlagen und Auskünfte bei, bzw. erteilen sie.

Zudem füllen die in Absatz 1 b) 1. bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbände und Projektvereinigungen gegebenenfalls auch Rahmen VI und VII aus.

RAHMEN I – IMMOBILIENEINKÜNFTE

BELGISCHE EINKÜNFTE

Steuerpflichtig sind:

- a) der Teil des Nettobetrags des Mietpreises und der Mietvorteile der in Belgien gelegenen unbeweglichen Güter, der das indexierte Katastereinkommen dieser Güter übersteigt,
- b) Beträge, die anlässlich der Begründung bzw. Abtretung eines Erbpachtrechts oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern in Bezug auf ein in Belgien gelegenes unbewegliches Gut bezogen werden.

Nicht steuerpflichtig sind Einkünfte aus Immobilien, wenn es sich um folgende unbewegliche Güter handelt:

- Güter, die an eine natürliche Person vermietet sind, die diese Güter weder ganz noch teilweise zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit nutzt,
- Güter, die gemäß den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag vermietet sind und vom Mieter zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zwecken genutzt werden,
- andere Güter unter der Bedingung, dass der Mieter keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und diese Güter für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen nutzt.

Zur Bestimmung des unter des Absatz 1 a) erwähnten Nettobetrags werden auf Zeile A 1 b) die wie folgt festgesetzten Unterhalts- und Reparaturkosten abgezogen:

- 40% des auf Zeile A 1 a) angegebenen Bruttobetrags für bebaute unbewegliche Güter sowie für Material und Ausrüstung, die ihrem Wesen oder ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind, ohne dass dieser Abzug zwei Drittel des (nicht indexierten) Katastereinkommens, das nach einem vom König festgesetzten Koeffizienten (3,87 für das Stj. 2011) neu bewertet wird, überschreiten darf,
- ∴
- 10% dieses Bruttobetrages für unbebaute unbewegliche Güter.

AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE

Steuerpflichtig sind:

- a) der Nettobetrag des Mietwertes oder des Mietpreises und der Mietvorteile der im Ausland gelegenen unbeweglichen Güter,
- b) Beträge, die anlässlich der Begründung oder Abtretung eines Erbpachtrechts oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern in Bezug auf ein im Ausland gelegenes unbewegliches Gut bezogen werden.

Nicht steuerpflichtig sind Einkünfte aus Immobilien unter der Bedingung, dass der Mieter keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und diese Güter für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die

Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen nutzt.

Steuerfrei sind Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, die in einem Land gelegen sind, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, in dem vereinbart wird, dass Einkünfte aus Immobilien ausschließlich in dem Land, in dem diese Güter gelegen sind, besteuert werden.

Zur Bestimmung des unter Absatz 1 a) erwähnten Nettobetrags werden auf Zeile B 1 b) die wie folgt festgesetzten Unterhalts- und Reparaturkosten abgezogen:

- 40 % des auf Zeile B 1 a) angegebenen Bruttobetrages für bebaute unbewegliche Güter sowie für Material und Ausrüstung, die ihrem Wesen oder ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind,
- 10 % dieses Bruttobetrages für unbebaute unbewegliche Güter.

FÜR BEIDE GELTENDE BEMERKUNG

Die in Absatz 1 b) der beiden vorstehenden Rubriken erwähnten Einkünfte umfassen nicht die Beträge, die für die Überlassung eines Nutzungsrechts an bebauten unbeweglichen Gütern aufgrund eines nicht kündbaren Erbpachtvertrags, Erbbauvertrags oder Vertrags über gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern bezogen wurden, unter der Bedingung, dass:

- a) die im Vertrag vorgesehenen gestaffelten Gebühren dem Eigentümer ermöglichen, nicht nur Zinsen und andere Aufwendungen des Geschäfts zu decken, sondern auch das in das Gebäude investierte Kapital oder im Falle eines bestehenden Gebäudes dessen Verkaufswert vollständig wiederherzustellen,
- b) das Eigentum am Gebäude bei Vertragsende von Rechts wegen an den Benutzer übergeht oder der Vertrag eine Kaufoption für den Benutzer enthält.

RAHMEN II - MEHRWERTE

MEHRWERTE AUF UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE ODER AUF MANCHE DINGLICHE RECHTE BEZÜGLICH SOLCHER GÜTER

Hier werden Mehrwerte (oder Verluste) erklärt, die anlässlich einer entgeltlichen Abtretung auf in Belgien gelegene unbebaute unbewegliche Güter verwirklicht wurden oder auf dingliche Rechte an diesen unbeweglichen Gütern, die keine Erbpachtrechte, Erbbaurechte oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern sind, sofern:

- a) die Güter entgeltlich erworben wurden und innerhalb acht Jahren nach dem Datum der öffentlichen Erwerbsurkunde oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, nach dem Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des Erwerbs der Registrierungsformalität unterworfen wurde, veräußert wurden,
- b) die Güter durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden und innerhalb dreier Jahre nach der Schenkungsurkunde und innerhalb acht Jahren nach

dem Datum der öffentlichen Erwerbsurkunde über den entgeltlichen Erwerb durch den Schenker oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, nach dem Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des entgeltlichen Erwerbs durch den Schenker der Registrierungsformalität unterworfen wurde, veräußert wurden,

außer jedoch infolge der in Art. 93 Nr. 1, 2 und 4 EStGB 92 erwähnten Flurbereinigungen, Tauschgeschäften, Enteignungen oder Abtretungen von veräußerten Gütern.

Vorgenanntes ist ebenfalls anwendbar auf Mehrwerte, die auf Grundstücke verwirklicht wurden, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert unter 30 % des Veräußerungspreises des gesamten Gutes liegt.

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraumes Güter oder Rechte veräußert wurden, wird der Erklärung eine gemäß dem untenstehenden Schema aufgestellte Anlage beigefügt, in der für jedes veräußerte Gut und für jedes abgetretene Recht, die Berechnung des Nettobetrages des Mehrwertes oder des Verlustes aufgeführt ist. Der Betrag kann in der Regel folgendermaßen errechnet werden:

- a) Erhebungsgrundlage für die bei der Veräußerung anfallenden Registrierungsgebühren: (A).....
- b) Wegen der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B) -
- c) Differenz A - B: (C).....
- d) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren beim Erwerb (durch den Schenker in dem in Absatz 1 b) hier oben bezeichneten Fall): (D).....
- e) Erwerbs- oder Übertragungskosten und Ausgaben (mindestens 25 % des Betrags D): (E) -
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Hinzuzufügen: 5 % des Betrages F für jedes volle Jahr, das zwischen den unter I), 2. und I), 3. hiernach aufgeführten Daten abgelaufen ist: (G) -
- h) Gesamtbetrag F + G: (H).....
- i) in Anwendung der Gesetzgebung über Raum- und Städteplanung erhaltene Entschädigungen: (I) -
- j) Differenz H - I: (J) -
- k) Nettobetrag des Mehrwertes (Differenz C - J) oder des Verlustes (Differenz J - C, in Rot): (K).....
- l) Datum:
 1. des Erwerbs durch Schenkung:
 2. des entgeltlichen Erwerbs (durch den Schenker in dem in Absatz 1 b) hier oben bezeichneten Fall):

3. der entgeltlichen Veräußerung:

m) Lage des Gutes:

Falls im Laufe des Besteuerungszeitraums mehrere Güter oder Rechte veräußert wurden, wird lediglich der Restbetrag der Mehrwerte oder der Verluste in die Erklärung eingetragen, entweder auf Zeile A 1 a) (in dem Maße, wie die Mehrwerte die Verluste übersteigen), oder auf Zeile A 1 b) (in dem Maße, wie die Verluste die Mehrwerte übersteigen).

Die betreffenden Mehrwerte sind im Prinzip steuerbar zu einem Satz von:

- 33 %, wenn die Güter, oder Rechte, auf die sich die Mehrwerte beziehen, innerhalb fünf Jahren nach ihrem Erwerb veräußert wurden,
- 16,5 %, wenn die Güter, oder Rechte, auf die sich die Mehrwerte beziehen, später als fünf Jahre nach ihrem Erwerb veräußert wurden.

Der Betrag dieser steuerpflichtigen Mehrwerte wird gemäß dem hier oben erläuterten Unterschied in Zeile 130 und 131 vermerkt.

MEHRWERTE AUF BEBAUTE GRUNDSTÜCKE ODER AUF MANCHE DINGLICHE RECHTE BEZÜGLICH SOLCHER GÜTER

Hier werden Mehrwerte (oder Verluste) eingetragen, die anlässlich einer entgeltlichen Abtretung auf in Belgien gelegene bebaute unbewegliche Güter verwirklicht werden oder auf dingliche Rechte an diesen unbeweglichen Gütern, die keine Erbpachtrechte, Erbbaurechte oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern sind, sofern:

- a) diese bebauten unbeweglichen Güter entgeltlich erworben wurden und innerhalb fünf Jahren nach dem Erwerbsdatum veräußert werden,
- b) diese bebauten unbeweglichen Güter durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden und innerhalb dreier Jahre nach der Schenkungsurkunde und innerhalb fünf Jahren nach dem Datum des entgeltlichen Erwerbs vom Schenker veräußert wurden,
- c) der Steuerpflichtige ein Gebäude auf einem unbebauten unbeweglichen Gut errichtet hat, das er gegen Entgelt oder durch Schenkung unter Lebenden erworben hat, vorausgesetzt:
 - die Bauarbeiten wurden innerhalb fünf Jahren ab dem entgeltlichen Erwerb des Grundstückes durch den Steuerpflichtigen oder durch den Schenker begonnen und
 - das gesamte Gut wurde innerhalb fünf Jahren ab dem Datum der ersten Ingebrauchnahme oder der Vermietung des Gebäudes, veräußert,

ausschließlich jedoch der Mehrwerte, die anlässlich einer in Art. 93bis Nr. 3 EStGB 92 erwähnten Enteignung oder Abtretung festgestellt wurden.

Vorgenanntes ist nicht zutreffend auf Mehrwerte (Verluste), verwirklicht auf Grundstücke, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert unter 30 % des Veräußerungspreises des gesamten Gutes liegt.

Unter Erwerbs- oder Veräußerungsdatum versteht man:

- das Datum der öffentlichen Erwerbs- oder Veräußerungsurkunde
- oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, das Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des Erwerbs oder der Veräußerung der Registrierungsformalität unterworfen wurde.

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraumes Güter oder Rechte veräußert wurden, wird der Erklärung eine gemäß einem der untenstehenden Schemas aufgestellte Anlage beigefügt, in der für jedes veräußerte Gut und für jedes abgetretene Recht, die Berechnung des Nettobetrag des Mehrwertes (oder des Verlustes) aufgeführt ist. Der Betrag kann in der Regel folgendermaßen errechnet werden:

1. In den in Absatz 1 a) oder b) hier oben erwähnten Fällen:

- a) Übertragungspreis oder, falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage für die bei der Veräußerung anfallende(n) MwSt. oder Registrierungsgebühren: (A).....
- b) Wegen der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B) -
- c) Differenz A - B: (C).....
- d) Preis des Gutes, oder falls dieser höher liegt, Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren oder der MwSt. beim entgeltlichen Erwerb (ggf. durch den Schenker in dem in Absatz 1, b) hier oben erwähnten Fall: (D).....
- e) Tatsächlich getragene Erwerbs- oder Übertragungskosten (mindestens 25 % des Betrags D): (E)
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Hinzuzufügen: 5 % des Betrages F für jedes volle Jahr, das zwischen den unter m), 2. und m), 3. hiernach aufgeführten Daten abgelaufen ist: (G).....
- h) Gesamtbetrag F + G: (H).....
- i) Hinzuzufügen: vom Eigentümer getragene und mit Rechnung belegte Kosten der durch einen registrierten Unternehmer zwischen den unter bzw. m), 2. und m), 3. hier nach aufgeführten Daten ausgeführten Arbeiten am veräußerten Gebäude: (I).....
- j) Gegebenenfalls in Abzug zu bringen: Entschädigungen, erhalten für Schadensfälle am veräußerten Gebäude: (J)

- k) Gesamtbetrag H + I – J: (K) -
- l) Nettobetrag des Mehrwertes (Differenz C – K) oder des Verlustes (Differenz K – C, in Rot): (L).....
- m) Datum:
1. des Erwerbs des bebauten unbeweglichen Gutes durch Schenkung:
 2. des entgeltlichen Erwerbs des bebauten unbeweglichen Gutes (ggf. durch den Schenker des Gutes):
 3. der entgeltlichen Veräußerung des bebauten unbeweglichen Gutes:
- n) Lage des unbeweglichen bebauten Gutes:

2. In dem in Absatz 1 c) hier oben erwähnten Fall:

- a) Übertragungspreis des bebauten unbeweglichen Gutes, oder, falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage für die bei der Veräußerung anfallende(n) MwSt. oder Registrierungsgebühren: (A).....
- b) Wegen der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B) -
- c) Differenz A - B: (C).....
- d) Preis des Grundstückes, oder, falls dieser höher liegt die Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren oder der MwSt. beim entgeltlichen Erwerb, ggf. durch den Schenker: (D).....
- e) Tatsächlich getragene Erwerbs- oder Übertragungskosten des Grundstückes (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Preis des vom den Steuerpflichtigen errichteten Gebäudes, der als Erhebungsgrundlage für die MwSt. gedient hat: (G).....
- h) Tatsächlich getragene Kosten dieses Gebäudes (mindestens 25 % des Betrags G): (H).....
- i) Gesamtbetrag G + H: (I).....
- j) Hinzuzufügen: 5 % des Betrages F, für jedes volle Jahr, das zwischen den unter p), 1. und p), 4. hiernach aufgeführten Daten abgelaufen ist, und 5 % des Betrages I), für jedes volle Jahr das zwischen den unter p), 3. und

- p), 4. hiernach aufgeführten Daten abgelaufen ist: (J).....
- k) Gesamtbetrag F + I + J: (K).....
- l) Hinzuzufügen: vom Eigentümer getragene und mit Rechnung belegte Kosten der durch einen registrierten Unternehmer zwischen den unter bzw. p), 3. und p), 4. hiernach aufgeführten Daten ausgeführten Arbeiten am veräußerten Gebäude: (L).....
- m) Gegebenenfalls in Abzug zu bringen: Entschädigungen erhalten für Schadensfälle am veräußerten Gebäude: (M) -
- n) Gesamtbetrag K + L - M: (N) -
- o) Nettobetrag des Mehrwertes (Differenz C – N) oder des Verlustes (Differenz N – C, in Rot): (O).....
- p) Datum:
1. des entgeltlichen Erwerbs des Grundstückes (ggf. durch den Schenker des Grundstückes):
 2. des Beginns der Bauarbeiten:
 3. der ersten Ingebrauchnahme oder Vermietung des errichteten Gebäudes:
 4. der entgeltlichen Veräußerung des bebauten unbeweglichen Gutes:
- q) Lage des unbeweglichen bebauten Gutes:

Falls im Laufe des Besteuerungszeitraums mehrere Güter oder Rechte veräußert wurden, wird lediglich der Restbetrag der Mehrwerte oder der Verluste in die Erklärung eingetragen, entweder auf Zeile B 1 a) (in dem Maße, wie die Mehrwerte die Verluste übersteigen), oder auf Zeile B 1 b) (in dem Maße, wie die Verluste die Mehrwerte übersteigen).

Der in Zeile 132 eingetragene Betrag der Mehrwerte ist zu 16,5 % steuerbar.

MEHRWERTE AUF BEDEUTENDE BETEILIGUNGEN

Gemeint sind Mehrwerte, die unter den Bedingungen von Art. 90 Nr. 9 zweiter Gedankenstrich EStGB 92 auf Aktien oder Anteile, die Gesellschaftsrechte an einer inländischen Gesellschaft verbriefen, erzielt wurden.

Diese Mehrwerte sind im Prinzip steuerbar zum Satz von 16.5 %.

**RAHMEN III - FINANZIELLE VORTEILE
ODER VORTEILE JEDGLICHER
ART**

Es handelt sich um in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

**RAHMEN IV - PENSIONEN, KAPITALIEN,
ARBEITGEBERBEITRÄGE
UND -PRÄMIEN**

Hier handelt es sich um:

- die in Art. 52 Nr.3 Buchstabe b) und 195 § 2 EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien, in dem Maße, wie sie entweder der in Art. 53 Nr. 22 EStGB 92 vorgesehenen Grenze oder den in Art. 59 EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen und der dort erwähnten Grenze und, für die in Art. 195 § 2 EStGB 92 bezeichneten Prämien, der in Art. 195 § 1 Abs. 2 EStGB 92 bezeichneten Regelmäßigkeitsbedingung nicht entsprechen,
- die in Art. 52 Nr. 5 EStGB 92 erwähnten Pensionen, Renten und andere als solche geltenden Zulagen in dem Maße, wie sie den in Art. 59 EStGB 92 erwähnten Bedingungen und Grenzen nicht entsprechen, und die in Art. 53 Nr. 23 erwähnten Kapitalien.

Das heißt:

- in Artikel 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien, soweit sie einen indexierten Höchstbetrag von 2.110,00 EUR pro Jahr übersteigen und in Ausführung individueller ergänzender Pensionsvereinbarungen gezahlt werden, wie in Artikel 6 des Gesetzes vom 28.04.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt, die zugunsten von Personen abgeschlossen werden, die in Artikel 30 Nr. 1 erwähnte Entlohnungen beziehen,
- Kapitalien, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen dauerhaften Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit gelten und Personalmitgliedern oder ehemaligen Personalmitgliedern direkt vom Arbeitgeber oder ehemaligen Arbeitgeber gezahlt werden,
- die in Art. 52 Nr. 3 b) EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien und damit gleichgesetzte Prämien gewisser Lebensversicherungen in dem Maße, wie diese Beiträge und Prämien den in Art. 59 EStGB 92 festgelegten Bedingungen und Grenzen und, für die gleichgestellten Prämien, der in Art. 195 § 1 Abs. 2 EStGB 92 bezeichneten Regelmäßigkeitsbedingung nicht entsprechen,
- Pensionen, ergänzende Pensionen, Renten und andere als solche geltende Zulagen in dem Maße, wie diese Summen den Bedingungen und der Grenze, die in Artikel 60 EStGB 92 festgelegt sind, nicht entsprechen.

**RAHMEN V - NICHT NACHGEWIESENE
AUSGABEN ODER VORTEILE
JEDGLICHER ART UND
FINANZIELLE VORTEILE
ODER VORTEILE JEDGLICHER
ART**

Es handelt sich hier um:

- in Art. 57 und 195 § 1 Absatz 1 EStGB 92 bezeichnete Ausgaben und in Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Vorteile jeglicher Art, in dem Maße, wie sie nicht durch Individualkarten und zusammenfassende Verzeichnisse belegt sind. In Bezug auf diese Ausgaben und Vorteile jeglicher Art wird der Erklärung eine gemäß untenstehendem Schema aufgestellte Anlage beigefügt:
 - A. PROVISIONEN, MAKLERGEBÜHREN, HANDELSRABATTE ODER ANDERE, GELEGENTLICHE ODER NICHTGELEGENTLICHE SITZUNGSGELDER ODER HONORARE, GRATIFIKATIONEN, VERGÜTUNGEN ODER VORTEILE JEDGLICHER ART, DIE FÜR DIE EMPFÄNGER IN BELGIEN STEUERPFLICHTIGE ODER NICHT STEUERPFLICHTIGE BERUFSEINKÜNFTLE DARSTELLEN
 - a) Gezahlter oder zugeteilter Gesamtbetrag: (A).....
 - b) Belegter Betrag: (B) -
 - c) Steuerpflichtiger Betrag (Differenz A – B): (C).....
 - B. ENTLOHNUNGEN, PENSIONEN, RENTEN UND ALS SOLCHE GELTENDE ZULAGEN, DIE DEN PERSONALMITGLIEDERN, DEN EHEMALIGEN PERSONALMITGLIEDERN ODER DEREN BEZUGSBERECHTIGTEN GEZAHLT WURDEN
 - a) Gesamtbruttobetrag der gezahlten oder zugeteilten Summen: (D).....
 - b) Einbehaltene Sozialbeiträge: (E) -
 - c) Differenz (D – E): (F).....
 - d) Belegter Betrag: (G) -
 - e) Steuerpflichtiger Betrag (Differenz F - G): (H).....
 - C. PAUSCHALVERGÜTUNGEN, DIE DEN PERSONALMITGLIEDERN ZUGETEILT WURDEN ALS ERSTATTUNG VON TATSÄCHLICHEN, DEM ARBEITGEBER EIGENEN AUSGABEN
 - a) Gesamtbetrag: (I).....
 - b) Belegter Betrag: (J) -
 - c) Steuerpflichtiger Betrag: (Differenz I – J): (K).....
 - D. NICHT BELEGTER GESAMTBETRAG (C + H + K) (L).....
- in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

RAHMEN VI -VON BESTIMMTEN INTERKOMMUNALEN ZUERKANNTE DIVIDENDEN

Hier handelt es sich um den Gesamtbetrag der Summen, die als Dividenden von in Art. 180 Nr. 1 erwähnten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbände und Projektvereinigungen, gleich welchen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen zuerkannt werden, ausschließlich der Dividenden, die dem Staat, den Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren, sowie anderen, hiervor erwähnten Interkommunalen zuerkannt werden.

Die Veranlagung ist nicht auf Dividenden anwendbar, die von den betreffenden Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden und Projektvereinigungen zuerkannt werden in Bezug auf Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Stromverteilung.

RAHMEN VII - VORAUSZAHLUNGEN

Die Steuer auf in Rahmen VI vermerkten Dividenden wird für den Fall, wo keine oder unzureichende Vorauszahlungen geleistet wurden, erhöht.

Einzutragen:

- unter Nr. 1: den Betrag der geleisteten Vorauszahlungen; der "Kontoauszug VZ" muss der Erklärung nicht beigelegt werden,
- unter Nr. 2: die auf dem "Kontoauszug VZ" angeführte Referenznummer.

RAHMEN X – BANKVERBINDUNG

In Rahmen "Bankverbindung" auf der ersten Seite der einer juristischen Person zugesandten Erklärung sind die internationale Bankkontonummer (IBAN) und der Bankidentifizierungskode (BIC) des Kontos gedruckt, das der Verwaltung bekannt ist und worauf eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern oder Verkehrssteuern erfolgen können. **Wenn die juristische Person weiterhin diese Nummer benutzen möchte, wird in Rahmen X nichts eingetragen.** Ist auf der ersten Seite keine Kontonummer gedruckt, oder ist die gedruckte Kontonummer nicht (mehr) korrekt, bzw. die juristische Person wünscht ein anderes Konto zu benutzen, dann vermerken Sie in Rahmen X IBAN und BIC des Kontos, worauf in Zukunft und bis auf Widerruf die Erstattungen seitens der Verwaltung erfolgen können. Jede spätere eventuelle Änderung der Bankverbindung, die die Verwaltung benutzen soll, muss in kürzester Frist bei dem für die Gesellschaft zuständigen Einnahmeamt gemeldet werden. Die Person, die diese Änderung vornimmt, muss bei dieser Gelegenheit den Beweis erbringen, dass sie gesetzlich befugt ist, die juristische Person verbindlich zu vertreten.

RAHMEN XI – VERSCHIEDENE UNTERLAGEN, VERZEICHNISSE UND AUSKUNFTE

Was die unter A, b) erwähnten Steuerpflichtigen betrifft, müssen, sofern dies nicht eindeutig aus dem Jahresabschluss erkennbar ist, der Erklärung Unterlagen

beigefügt werden, aus denen hervorgeht, dass sie mit Recht Anspruch auf das Steuersystem der juristischen Personen erheben und insbesondere:

- dass sie keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen,
- dass sie – was die in Rubrik „unterworfenen Steuerpflichtigen“, Absatz 1 a bezeichneten Steuerpflichtigen betrifft – sich auf die in Absatz 2 bezeichneten gewinnbringenden Tätigkeiten derselben Rubrik beschränken,
- dass sie – was die in Absatz 1 c) 1., 2., 4. und 5. der vorerwähnten Rubrik bezeichneten Steuerpflichtigen betrifft – ausschließlich oder hauptsächlich das erwähnte Ziel verfolgen,
- dass sie – was die in Absatz 1 c) 7. derselben Rubrik bezeichneten Steuerpflichtigen betrifft – die Bedingungen erfüllen (außer jene, die darin bestehen, eine Tätigkeit mit nationalem Charakter auszuüben oder in einen Einflussbereich tätig zu sein, der sich auf eine der Gemeinschaften oder Regionen oder auf das ganze Land erstreckt), um für die Anwendung des Art. 104 3. b, d, e, h bis l, 4. und 4.bis EStGB 92, anerkannt zu werden.